

Satzung des Gartenbauvereins Gauting e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen "Gartenbauverein Gauting e. V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Starnberg eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Gauting. Das Betätigungsgebiet des Vereins stimmt räumlich weitgehend mit dem Gebiet der Gemeinde Gauting überein.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landesverbandes für Gartenbau und Landespflege, gleichzeitig auch des örtlich zuständigen Bezirks- und Kreisverbandes.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Vereinszweck ist die Förderung des nicht gewerblichen Obst- und Gartenbaues, der Landespflege und der Ortsverschönerung sowie des Umweltschutzes mit dem Ziel der Erhaltung einer lebenswerten Heimat und der Volksgesundheit.
- (2) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder und Nichtmitglieder, insbesondere durch Fachvorträge, Hinweise in Veröffentlichungen, praktische Kurse, Exkursionen zu fachbezogenen Themen und die Mitwirkung bei gemeinnützigen Veranstaltungen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es
 1. einer vom Beitrittswilligen unterzeichneten, unbedingten Beitrittserklärung,

2. eines Aufnahmebeschlusses des Vorstandes. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt durch Aushändigung der Mitgliedskarte und der Vereinssatzung. Eine Ablehnung der Aufnahme ist dem Antragsteller bekanntzugeben.

(2) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft ist der Bezug der Verbandszeitschrift verbunden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt aus dem Verein, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Schluss des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz schriftlicher Mahnung innerhalb der gesetzten Frist die angemahnten Mitgliedsbeiträge nicht geleistet hat.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb eines Monats seit Zugang des Beschlusses an die Vereinsleitung wenden, die endgültig entscheidet. Vom Zeitpunkt der Absendung des Ausschlussbeschlusses an ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (5) Mit dem Ausscheiden verliert der Ausscheidende alle Ansprüche aus der Mitgliedschaft. Für das Jahr des Ausscheidens besteht die Pflicht zur Zahlung des vollen Jahresbeitrags.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf
 - Teilnahme an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins, sofern die Teilnehmerzahl unbegrenzt ist;
 - Teilnahme am Vereinsleben durch Anregungen und Anträge an den Vorstand.
 - Beratung und Interessenvertretung im Rahmen des Vereinsziels und der Möglichkeiten des Vereins.

- (2) Ein Mitglied hat in der Mitgliederversammlung und anderen Organen des Vereins, sofern es diesen angehört, kein Stimmrecht bei Beschlüssen, die den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder die Einleitung eines Rechtsstreits mit ihm betreffen.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Verpflichtung

- den Vereinszweck nach besten Kräften zu fördern;
- die Satzung des Vereins zu beachten;
- sich an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu halten;
- die festgesetzten Jahresbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand,
2. die Vereinsleitung,
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8 Zusammensetzung und Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus

dem 1. Vorsitzenden,
dem 2. Vorsitzenden,
dem Kassier und
dem Schriftführer.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Erfolgt nicht rechtzeitig eine Neuwahl, so bleiben die Vorstandsmitglieder bis zu einer Neuwahl im Amt; eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Mitgliedern des Vorstandes können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Vorstandsmitglieder jederzeit widerrufen. Scheidet ein Vorstandsmitglied - gleich aus welchem Grund - vorzeitig aus, so können die

verbleibenden Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit einen Nachfolger wählen.

- (3) Sollten der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende für längere Zeit an der Wahrnehmung ihrer Aufgaben verhindert sein, so kann der Kassier, bei dessen Verhinderung der Schriftführer, eine Mitgliederversammlung zur Neuwahl der Vorstandschaft einberufen.

§9 Aufgaben, Befugnisse und Geschäftsordnung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die ihm in dieser Satzung oder durch Beschluss der Vereinsleitung oder der Mitgliederversammlung übertragen werden.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Geschäfte des Vereins;
2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
3. Ausführung von Beschlüssen der Vereinsleitung und der Mitgliederversammlung;
4. Vorbereitung des Jahresprogramms, Buchführung, Erstellung des Tätigkeitsbereichs;
5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
6. Herstellen und Fördern von Verbindungen zum Landesverband, anderen ideellen Vereinen, "öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Förderern des Vereins.

In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand einen Beschluss der Vereinsleitung herbeiführen.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden je einzeln vertreten. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur dann die Geschäfte des Vereins führt und ihn nach außen vertritt, wenn der 1. Vorsitzende an der Geschäftsführung verhindert ist. Der danach jeweils vertretungsberechtigte Vorsitzende ist der geschäftsführende Vorsitzende. Die Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Vorsitzenden ist in der Weise beschränkt, dass er zu Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über DM 10.000,- (= € 5112) der Zustimmung der Vereinsleitung bedarf.
- (3) Der Vorstand tagt nach Bedarf; die Sitzungen werden vom geschäftsführenden Vorsitzenden formlos durch persönliche Mitteilung einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei

Stimmgleichheit gibt die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden den Ausschlag. Im Übrigen gibt sich der Vorstand seine Geschäftsordnung selbst.

§10 Aufgaben des Kassiers

- (1) Der Kassier führt die Kassengeschäfte des Vereins. Er darf, abgesehen von der Regelung des Absatzes (2), ohne Anweisung des geschäftsführenden Vorsitzenden keine Zahlungen leisten. Der Kassier hat insbesondere
 1. sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Vereins zu tätigen, sachgerecht zu verbuchen, die Belege zu sammeln und geordnet nach den steuerlichen Vorschriften aufzubewahren;
 2. die Jahresrechnung nach Jahresschluss so rechtzeitig fertigzustellen, dass sie nach Prüfung durch den Rechnungsprüfer der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt werden kann;
 3. Ein Verzeichnis über das Vereinsvermögen anzulegen und fortzuschreiben;
 4. Die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig einzuziehen und die Verbandsbeiträge rechtzeitig abzuführen.

- (2) Der Kassier kann vom Vorstand ermächtigt werden, in bestimmten oder in dringenden Fällen ohne Rücksprache mit dem geschäftsführenden Vorsitzenden über Beträge bis zu einer vom Vorstand festzulegenden Höchstgrenze für Vereinszwecke zu verfügen. Solche Verfügungen bedürfen in jedem Falle der nachträglichen Genehmigung durch den geschäftsführenden Vorsitzenden.

§11 Aufgaben des Schriftführers

- (1) Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins nach Weisung des geschäftsführenden Vorsitzenden.
- (2) Über alle Mitgliederversammlungen und über alle Sitzungen der Vereinsleitung und des Vorstandes hat der Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen und chronologisch fortlaufend aufzubewahren. Alle Niederschriften sind vom Versammlungs- oder Sitzungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Der Schriftführer fertigt nach Jahresschluss im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorsitzenden den Tätigkeitsbericht an, der nach Genehmigung durch den Vorstand der ordentlichen Mitgliederversammlung vorgelegt wird.

§12 Die Vereinsleitung

- (1) Die Vereinsleitung setzt sich zusammen aus dem Vorstand und mindestens zwei, höchstens sechs Vereinsmitgliedern. Die nicht dem Vorstand angehörenden Mitglieder der Vereinsleitung werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Alle Mitglieder der Vereinsleitung sollen möglichst in derselben Mitgliederversammlung gewählt werden.

- (2) Die Vereinsleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder, davon zwei Mitglieder des Vorstandes mit dem geschäftsführenden Vorsitzenden, anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des geschäftsführenden Vorsitzenden.

- (3) Die Mitgliederversammlung kann die Bestellung der Mitglieder der Vereinsleitung jederzeit widerrufen. Die Mitgliederversammlung hat über den Widerruf der Bestellung eines einzelnen Mitgliedes der Vereinsleitung abzustimmen, wenn der geschäftsführende Vorsitzende unter Berufung auf grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung dies verlangt.

§13 Aufgaben der Vereinsleitung

Die Vereinsleitung hat die Aufgabe, über alle wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen, soweit dafür nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist.

Insbesondere ist sie zuständig für

1. Vorprüfung des Tätigkeits- und Kassenberichtes;
2. Vorschlag über die Höhe des Vereinsbeitrages;
3. Vorbehandlung aller der Mitgliederversammlung vorzulegenden Fragen und Anträge;
4. Beschlussfassung über Einwendungen gegen Beschlüsse des Vorstandes;
5. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über DM 10.000,--;
6. Beschlussfassung in sonstigen Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung auf Antrag des Vorstandes;
7. Mitwirkung bei der Vorbereitung des Jahresprogramms;
8. Mitwirkung bei der Zukunftsplanung.

§14 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung wirken die Mitglieder durch ihre Stimmabgabe an der Willensbildung des Vereins mit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden; ein Mitglied darf nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. Entgegennahme des Tätigkeits- und des Kassenberichtes, die Entlastung des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und des Kassiers;
 2. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Vereinsleitung und des Rechnungsprüfers;
 4. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung;
 5. Erörterung von Anträgen von Mitgliedern in der Mitgliederversammlung;
 6. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich möglichst im 1. Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von acht Tagen entweder durch schriftliche Einladung oder durch Aushang im Schaukasten des Vereins oder durch Bekanntmachung im Gautinger Anzeiger unter Bekanntgabe des Orts und des Termins der Versammlung und der Tagesordnung einberufen. Über Gegenstände, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nicht beschlossen werden.

- (2) Zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist der Vorstand jederzeit berechtigt; er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks schriftlich beantragt. Die Einberufung erfolgt wie die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§16 Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorsitzenden geleitet. Ist der geschäftsführende Vorsitzende nicht anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Als verhindert gilt ein Versammlungsleiter für einzelne Punkte der Tagesordnung, wenn er bei einer Beschlussfassung über diesen Tagesordnungspunkt nach §5 (2) nicht stimmberechtigt wäre.

- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der vertretenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht in dieser Satzung eine größere Mehrheit gefordert wird. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- (4) Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von einem vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Mitglied der Vereinsleitung eine Niederschrift zu fertigen und vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§17 Vergütung des Vorstandes und anderer Personen

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig; die für den Verein getätigten Ausgaben werden in angemessener Höhe ersetzt. In besonderen Fällen, deren Erledigung einen ungewöhnlich hohen Zeit- und Arbeitsaufwand erfordert, kann die Vereinsleitung eine angemessene Vergütung festsetzen.

- (2) Der Vorstand ist berechtigt, für die Erledigung besonderer Aufgaben in Einzelfällen oder für eine teilweise oder vollständige Übernahme der Verwaltungsarbeit des Vereins, bezahlte Mitarbeiter zu beschäftigen, soweit dies dem Wohl des Vereins dienlich ist. Der Abschluss eines Vertrages mit einem haupt- oder nebenberuflichen Mitarbeiter bedarf der Zustimmung der Vereinsleitung.

§18 Betriebsmittel, Vereinsvermögen

- (1) Die zur Erfüllung des Vereinszwecks nötigen Mittel werden beschafft durch
 1. Mitgliedsbeiträge,
 2. Spenden und sonstige Zuwendungen,
 3. Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins.

- (2) Der Jahresbeitrag setzt sich zusammen aus dem von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, den Beiträgen für übergeordnete Verbände und dem Bezugspreis für die Verbandszeitschrift.

- (3) Über die Verwendung der vereinseigenen Mittel und eines etwa sonst vorhandenen Vereinsvermögens bestimmt der Vorstand.
- (4) Wenn der Verein vereinseigene Geräte besitzt, stehen diese allen Mitgliedern in gleicher Weise zur Verfügung. Einzelheiten regelt gegebenenfalls der Vorstand in einer Benutzerordnung.

§19 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (2) Eine Änderung des Vereinszwecks, der zu einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen würde, ist ausgeschlossen.

§20 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden ist. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Mit dem Auflösungsbeschluss ist die Bestellung des Liquidators zu verbinden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die politische Gemeinde Gauting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Landespflanze zu verwenden hat.

§ 21 Inkrafttreten der Satzung

Diese neu gefasste Satzung tritt nach rechtsgültiger Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.